

nach Inkraftsetzung der Verfassung von 1949 neu herausgekommen (»Abendzeitung« - Boulevardzeitung für Leipzig und Halle am 1. 6. 1965). Dafür sind aber Zeitungen ohne Bindung an eine Partei oder Massenorganisation, die von der Besatzungsmacht in geringer Zahl lizenziert worden waren, eingestellt worden.

Zuständig für die Erteilung von Lizenzen ist das »Presseamt beim Vorsitzenden des Ministerrates« (s. Rz. 66 zu Art. 80), als Nachfolger des »Amtes für Informationen«, auf das die Besatzungsmacht im Jahre 1949 das Recht zur Lizenzerteilung übertragen hatte²¹.

Die Einheitlichkeit der Tagespresse wird durch eine ins einzelne gehende Sprachregelung erreicht. Sie erfolgt durch das Presseamt in Form von Presseanweisungen (E. M. Herrmann, Die Presse in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands, S. 43 ff.).

Als einzige Nachrichtenagentur fungiert der Allgemeine Deutsche Nachrichtendienst (ADN). Dieser ist eine staatliche Einrichtung, die dem Weisungsrecht des Vorsitzenden des Ministerrates unterliegt, das durch das Presseamt ausgeübt wird²².

b) Zeitschriften wurden zunächst vom Ministerium für Kultur als Nachfolger des Amtes für Literatur und Verlagswesen lizenziert und beaufsichtigt. Alle Zeitschriftenverlage bedürfen einer Lizenz, die zur verlegerischen Tätigkeit nur im Rahmen des vom Ministerium für Kultur bestätigten Verlagsplanes berechtigen²³. Seit dem 12. 4. 1962 ist das Presseamt beim Vorsitzenden des Ministerrates für die Erteilung der Lizenzen zuständig²⁴.

(Wegen der Pressefreiheit s. Rz. 13 ff. zu Art. 27).

c) Sämtliche Druckerzeugnisse mit Ausnahme von Dienstanweisungen, Rundschreiben sowie anderen internen Materialien für den inneren Gebrauch der Organe der staatlichen Verwaltung, der volkseigenen Wirtschaft sowie der Parteien und Massenorganisationen, sofern sie auf eigenen Maschinen oder Apparaten hergestellt werden, sind vor dem Druck zu genehmigen²⁵. Zuständig sind je nach Bedeutung das Ministerium für Kultur, die Räte der Bezirke oder Kreise, Abteilungen für Innere Angelegenheiten. Die Genehmigungspflicht erstreckt sich bis auf Briefbögen, Rechnungsformulare, Eintrittskarten, Familienanzeigen und Danksagungen. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn die Druckerzeugnisse den »Grundsätzen des sozialistischen Aufbaus sowie den kulturpolitischen Erfordernissen« entsprechen und wenn im Rahmen des Volkswirtschaftsplanes das zur Herstellung nötige Material zur Verfügung steht.

d) In der DDR dürfen nur solche Presseerzeugnisse vertrieben werden, die durch das 26 Ministerium für Post- und Fernmeldewesen zugelassen sind²⁶. Versand in Streifbändern ist

21 Verordnung über die Herausgabe und Herstellung aller periodisch erscheinenden Presseerzeugnisse vom 12. 4. 1962 (GBl. II S. 239).

22 Verordnung über die Umbildung des Allgemeinen Deutschen Nachrichtendienstes vom 1. 5. 1953 (GBl. S. 521); Anordnung über das Statut vom 14. 7. 1966 (GBl. II S. 481).

23 Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Entwicklung fortschrittlicher Literatur - Lizenzen - vom 13. 12. 1951 (GBl. S. 1159); Beschluß über Maßnahmen zur Verbesserung der Leitung des Verlagswesens vom 28. 6. 1956 (GBl. I S. 549).

24 A.a.O. wie Fußnote 21.

25 Anordnung über das Genehmigungsverfahren für die Herstellung von Druck- und Vervielfältigungserzeugnissen vom 20. 7. 1959 (GBl. I S. 640); Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Entwicklung fortschrittlicher Literatur - Lizenzen - vom 13. 12. 1951 (GBl. S. 1159).

26 Anordnung über den Vertrieb von Presseerzeugnissen - Postzeitungsvertriebsordnung - vom 20. 11. 1975 (GBl. I S. 769); zuvor: Anordnung über den Postzeitungsvertrieb - Postzeitungsvertriebsordnung - vom 3. 4. 1959 (GBl. I S. 403).